



COVID-19- Sondernews zum Ausfallbonus, sonstige Maßnahmen

Inhalt

Alles klar? Ein „unfachlicher“ Beitrag zu Beginn	2
Ausfallbonus	3
• <i>Bonus für Umsatzerersatz</i>	3
• <i>Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II (FKZ II)</i>	3
Wer ist antragsberechtigt?	3
Wer ist nicht antragsberechtigt?	4
Höhe des Ausfallsbonus.....	4
Wie erfolgt die Antragstellung?	5
Kurzarbeit Phase IV – Verlängerung von 01.04.2021 bis 30.06.2021 beschlossen.....	6
COVID-sonstige beschlossene Maßnahmen und Informationen	7
Verdienstentgang bei Arbeitnehmer	8

Alles klar? Ein „unfachlicher“ Beitrag zu Beginn

Wieder einmal wenden wir uns mit unseren CORONA-Sondernews an Sie.

Ihnen geht's vermutlich ähnlich wie uns - ... "nein, nicht schon wieder"- werden Sie denken und coronamüde den Newsletter als „gelesen“ archivieren. Tun Sie das bitte nicht:

Wie Sie sehen, wird mit Fortbestand der Pandemie die Gesetzesflut nicht geringer sondern umfangreicher. Wir tun unser Bestes, diese Informationen für uns alle zu verstehen, zu sammeln und Ihnen zeitgerecht weiterzuleiten. Aus Ihren in unserer Kanzlei befindlichen Unterlagen (die uns jedoch zeitverzögert vorliegen), suchen wir die aus Ihrer Perspektive optimale Maßnahme heraus.

Alleine beim Fixkostenzuschuss gibt es beispielsweise 150 Kombinationsmöglichkeiten von wählbaren Zeiträumen und Methoden. Und dies ist nur ein kleiner Teil der Corona-Maßnahmen-Pakete.

Aufgrund der Fülle, bitten wir Sie, auch aktiv an uns heranzutreten. Die meisten Förderungen können nur unter gemeinsamer Mitwirkung beantragt werden. Deshalb können wir informieren, aber nicht auch automatisch beantragen.

Bei dieser Gelegenheit bedanke ich mich auch bei meinem Team, das tagtäglich Anträge bearbeitet, bei Hotlines auch nach mehrmaligen missglückten Verbindungsversuchen nicht aufgibt, um bei mehr oder weniger kompetenten Personen Auskunft zu erhalten, Anträge auf überlasteten Websites zu Nachtzeiten einbringt, damit z.B. die Frist für die Investitionsprämie mit 28.2. gewahrt werden kann, wobei das dafür maßgebliche Gesetz erst am 25.2. bekannt gemacht wurde. Anträge, die aus der Not via Email eingebracht werden und danach nochmals erfasst werden müssen.....

Es ist ungefähr so, wie wenn Sie ein Wiener Schnitzel machen wollen, aber kein Fleisch, keine Pfanne, kein Öl, nur Brösel hätten. Das Schnitzel soll in 20 Minuten fertig sein, soll gut schmecken...

In diesem Sinne viel Freude mit den neuen Informationen auf den nächsten Seiten!

Schönes Wochenende! 😊

Ursula Minarik

Ausfallbonus

Der Ausfallbonus kann erstmalig seit 16.02.2021 für die Zeiträume November 2020 bis Jänner 2021 (in Monaten ohne Lockdown-Umsatzersatz) beantragt werden und besteht aus zwei Teilen

- **Bonus für Umsatzersatz**
- **Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II (FKZ II)**

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen die sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Umsatzausfall von mindestens 40 %** im jeweiligen Kalendermonat (**Vergleichszeiträume März 2019 bis Februar 2020**)
- das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- das Unternehmen übt eine **operative Tätigkeit in Österreich** aus (**Einkünfte gemäß § 22 oder 23 EStG**)
- beim Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 BAO, vorliegen (Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000)
- das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein
- das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt werden.
- über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein; ein Ausfallbonus darf dennoch gewährt werden, sofern es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße handelt.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Ausgenommen von der Gewährung eines Ausfallbonus sind:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung ein **Insolvenzverfahren anhängig ist, dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde.**
- Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Pensionskassen)
- Im alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen
- Im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben.
- **Non-Profit-Organisationen**, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der BAO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen, Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen.
- **Unternehmen**, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums **mehr als 250 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben und im **Betrachtungszeitraum mehr als 3 Prozent dieser Mitarbeiter gekündigt** haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- **Antragsteller**, die **nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig** sind
- **Neu gegründete Unternehmen**, die **vor dem 1. November 2020 keine Umsätze erzielt haben.**

Höhe des Ausfallsbonus

- **15 % des Umsatzausfalls** im jeweiligen Kalendermonat
- **optional 15 % des Umsatzausfalls als Vorschuss für den FKZ 800.000**

Bei Beantragung des Vorschusses für den FKZ, verpflichtet man sich zur Beantragung des FKZ 800.000.

Da erst nach Fertigstellung der **Buchhaltung für Juni 2021** bekannt sein wird,

- *ob der Fixkostenzuschuss 800.000 oder der Verlustersatz höher ist und*
- *es bei Nichterreichen des Fixkostenzuschusses in Höhe des Vorschusses bei der Endabrechnung oder bei Umstieg auf den Verlustersatz zu einer Rückzahlung des Vorschusses führen kann*
- *empfehlen wir*
 - *mit der Beantragung des Vorschusses (Bonus Teil 2) noch zuzuwarten und nur Bonus Teil 1 zu beantragen*
 - *oder wir benötigen Ihre Mitwirkung bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung (siehe dazu auch Antragsbeilage in der Anlage)*

Wenn bereits ein FKZ 800.000 beantragt wurde, können nur 15 % und nicht 30 % beantragt werden. Ein einmaliger Förderwechsel ist möglich, jedoch aufwendig.

- Sowohl der Bonus, als auch der Vorschuss FKZ 800.000 sind mit **jeweils € 30.000,- pro Kalendermonat gedeckelt** (inkl. FKZ Vorschuss somit € 60.000,00 p.m.).
- Die Mindesthöhe des Zuschusses, bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, beträgt € 100,-.
- Wenn in den Monaten **November oder Dezember ein Umsatzeratz I oder II beantragt wurde**, sind diese Monate vom **Ausfallsbonus ausgeschlossen**.
- Die Gewährung eines Ausfallsbonus ist auch für **Betrachtungszeiträume ausgeschlossen**, in denen eine **Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler** beansprucht wird.
- Der Ausfallbonus kann solange gewährt werden bis der beihilfenrechtliche **Höchstbetrag iHv. € 1.800.000,-** abzüglich folgender erhaltener finanzieller Maßnahmen erreicht ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Zeiträume Februar 2021 bis Juni 2021 ist der Ausfallsbonus jeweils **ab 16. des Folgemonats** und bis **15. des drittfolgenden Monats** beantragbar. Für die Monate **November bis Jänner** ist die Frist der **15.04.2021**. Die Antragstellung erfolgt **via Finanzonline** (via sonstige Anträge ->Ausfallsbonus für November/Dezember/usw.).

Wir können den Antrag auch gerne für Sie einreichen:

- Damit dies möglich ist, benötigen wir laut Förderrichtlinien eine gesonderte **Vollmacht**, die Sie in der Anlage finden. Wir ersuchen Sie diese als Auftrag- und Vollmachtgeber zu unterfertigen und an uns zu retournieren.
- Weiters dürfen wir Sie ersuchen, die **Ausfallbonus-Antragsbeilage** unterfertigt zu retournieren

Quellen: Infoseite WKO, VO, Mitgliederinfo KSW, Rundmail Mazars

[Anlage Antragsformular und Vollmacht](#)

Kurzarbeit Phase IV – Verlängerung von 01.04.2021 bis 30.06.2021 beschlossen

Die Sozialpartner haben sich auf eine weitere Verlängerung der Kurzarbeit geeinigt. Mit 1. April 2021 kann Kurzarbeit Phase IV derzeit für weitere drei Monate bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Ab Juli 2021 ist ein schrittweiser Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit geplant.

Die wichtigsten Eckpunkte wurden weitestgehend von der Phase III übernommen:

Nettoersatzrate

Die Nettoersatzrate von 80/85/90% des Gehaltes vor Kurzarbeit bleibt weiterhin bestehen. Auch in Phase IV erhalten die ArbeitnehmerInnen weiterhin 80/85/90% des Nettoentgeltes. Lohnerhöhungen aufgrund von KV-Erhöhungen müssen berücksichtigt werden (dynamische Betrachtungsweise).

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss weiterhin zwischen 30% und 80% betragen. In Phase IV muss die Arbeitszeit grundsätzlich zwischen 30% und 80% reduziert werden, wobei ein Durchrechnungszeitraum von drei Monaten gilt. In Sonderfällen kann die Arbeitszeit wie bisher von 30% im Einvernehmen mit den Sozialpartnern unterschritten werden. Wie bereits in Phase III ist hierzu Beilage II zur Sozialpartnervereinbarung zu unterzeichnen und ermöglicht eine Ausfallzeit von bis zu 90% im Durchrechnungszeitraum von Phase IV.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen

Die Regelungen hinsichtlich behördlicher Schließung aufgrund des erneuten Lockdowns bleiben auch in Phase IV aufrecht. Unternehmen, welche direkt von einer behördlichen Schließung nach Covid-19 Maßnahmegesetz betroffen sind, ist ein Arbeitszeitausfall von mehr als 90% möglich.

Für Unternehmen, die vom Lockdown direkt betroffen sind oder die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen, entfällt weiterhin die Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch die Steuerberaterin/den Steuerberater.

Wirtschaftliche Betroffenheit

Die wirtschaftliche Betroffenheit ist wie in Phase III mittels eines standardisierten Prüfungsverfahrens zu ermitteln. Die Unternehmen müssen die wirtschaftliche Betroffenheit mit einer Prognoserechnung nachweisen. Ab einer Inanspruchnahme der Kurzarbeit von mehr als 5 Dienstnehmer/Innen ist weiterhin eine Bestätigung über die wirtschaftliche Notwendigkeit und die Umsatzentwicklung durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater/eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer/eine Bilanzbuchhalterin bzw. einen Bilanzbuchhalter notwendig.

Ersatz Mehrkosten durch AMS

Der Arbeitgeber soll weiterhin nur die Kosten für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung tragen – ausgefallene Arbeitsstunden inklusive Lohnnebenkosten und Krankenstände werden vom AMS ersetzt.

Weiterbildungsbereitschaft

Weiterbildungen werden wie in Phase III verstärkt gefördert – Betriebe bekommen zusätzlich zu den Ausfallstunden 60% der Weiterbildungskosten rückerstattet, sofern sich die Dienstnehmer/Innen während der Kurzarbeit (um)qualifizieren lassen.

Behaltefrist

Weiterhin bestehen bleibt die einmonatige Behaltefrist (der von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmer/Innen) nach Beendigung der Kurzarbeit.

COVID-sonstige beschlossene Maßnahmen und Informationen

Neuer Nationalratsbeschluss

Das Nationalratsplenum hat am 24.2. das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen:

- Bei der **Investitionsprämie wird (nur) die Frist für Setzen erster Maßnahmen (bspw. durch Bestellungen, Lieferungen, Anzahlungen für Investitionen) auf 31.5.2021 ausgedehnt.** (Achtung: die Frist für den Antrag der Investitionsprämie bis **28.2.** wird nicht verlängert). Dieser Beschluss kam reichlich spät und hat uns einiges an Verwaltungsaufwand beschert.
- Weiters enthält das Gesetz auch die steuerlichen Begünstigungen für **Homeoffice-Tätigkeiten.** Weitere Detailinformationen folgen, sobald bekannt.
- Am gleichen Tag hat der Nationalrat auch die Änderung des ASVG beschlossen, welche die **COVIDbedingten SV-Beitragsstundungen auch bis Ende Juni 2021 verlängert** (siehe § 733 ASVG) und die daran anschließende Verzugszinsenreduktion zeitlich entsprechend verschiebt.

FAQ finden Sie unter

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.864018&portal=oegkdgportal>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.864133&portal=oegkdgportal>

Verdienstentgang bei Arbeitnehmer

- In der BMF-Info (siehe Anlage) wird die abgabenrechtliche Behandlung des Verdienstentganges an Arbeitnehmer gemäß § 32 **Epidemiegesetz** erläutert. Es betrifft die Frage, wie Vergütungen für den Verdienstentgang, die an Arbeitnehmer geleistet werden, beim Arbeitgeber zu behandeln sind.
- Zu beachten ist, dass die **Absonderung nach dem EpiG mittels Bescheides von einer Quarantäne nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz zu unterscheiden ist**. Für Letztere gebührt keine Vergütung nach § 32 EpiG, sondern ist gegebenenfalls eine Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung nach Arbeitsrecht vorgesehen

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.